

AHLERS & PARTNER
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER STEUERBERATER
MÜNSTER * LEIPZIG

AHLERS & PARTNER * WESELER STR. 253 * 48151 MÜNSTER

persönlich / vertraulich

DIPL.-KAUFMANN
ULRICH AHLERS^{1 2}
VEREIDIGTER BUCHPRÜFER
STEUERBERATER

DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)
LUDDGER KLEIMANN *³
STEUERBERATER

DIPL.-BETRIEBSWIRT (FH)
WOLFGANG BORKENHAGEN
STEUERBERATER

SILVIO LEHMANN *
STEUERBERATER

48151 MÜNSTER
WESELER STRASSE 253
TEL (02 51) 9 81 29 - 0 FAX - 48
muenster@ahlers-partner.de

04275 LEIPZIG (*)
KOCHSTRASSE 66
Eingang: Fichtestrasse
TEL (03 41) 3 05 90 - 0 FAX - 30
leipzig@ahlers-partner.de

Juni 2011 A/HV

Ihr Ansprechpartner:
Herr Ahlers

Recht der Finanzverwaltung:

Zugriff auf EDV-gestützte (Buchführungs-) Systeme, insbesondere bei Betriebsprüfungen, und maschinelle Auswertung nach §§ 147 (2) AO und 147 (6) AO

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der heutigen Zeit kommt nahezu kein Unternehmen ohne EDV-Unterstützung in der Verwaltung zurecht.

Die Abgabenordnung sieht in den §§ 145 - 147 AO vor, dass einerseits die Grundsätze ordnungsmäßiger Speicherbuchführung beachtet werden und andererseits die Finanzverwaltung einen unmittelbaren Datenzugriff auf sämtliche digitale Unterlagen zu Beginn einer Betriebsprüfung erhält.

Nach § 147 (6) AO hat die Finanzbehörde im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, Einsicht in die gespeicherten Daten nehmen und das Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen. Die Kosten trägt nach § 147 (6) S. 3 AO der Steuerpflichtige.

Sparkasse Münsterland Ost
Konto 19 00 20 21 BLZ 400 501 50

Volksbank Münster eG
Konto 50 55 00 00 BLZ 401 600 50

www.AHLERS-PARTNER.de

Partnerschaftsgesellschaft
AG Essen, Register-Nr. PR 2337
USt-Id-Nr. DE 126106177

¹ Zertifizierter
Testamentsvollstrecker (AGT e.V.)
² Fachberater für Sanierung und
Insolvenzverwaltung (DStV e.V.)
³ Fachberater für Controlling und
Finanzwirtschaft (DStV e.V.)

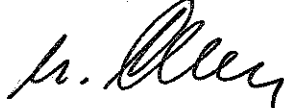
Dadurch ermöglicht sich die Finanzverwaltung den "tiefen" Zugriff bis auf den einzelnen Geschäftsvorfall bzw. Buchungssatz und kann mittels geeigneter Prüfungssoftware (IDEA) Ausreißer selektieren und kritische Werte vorgeben, wodurch die Prüfungsqualität verbessert wird und sich gleichzeitig die steuerlichen Mehrergebnisse (Nachzahlungen) - zum Teil deutlich - erhöhen.

Unsere Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass eine Reihe von Buchführungssystemen einschließlich der Nebensysteme wie z. B. Fakturierung, Warenwirtschaftssysteme, etc. nicht EDV-technisch "eingelezen" werden können.

Da dies zu erheblichen atmosphärischen Störungen und nicht zu unterschätzendem Betreuungsmehraufwand führt, dürfen wir Sie eindringlich darum bitten, mit Ihrem Softwarelieferanten dieses Thema anzusprechen und uns zumindest für die letzten drei Jahre kurzfristig die entsprechenden Daten-CDs zur Verfügung zu stellen, um die Prüfbarkeit der digitalen Unterlagen vorab testen zu können.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



U. Ahlers

Anlage:

Auszug aus einem Betriebsprüfungsbericht des Jahres 2011

